



Hüttenordnung des Heidenschlössle

Das Heidenschlössle des Ski-Club Villingen e.V. dient in erster Linie der Ausübung des Winter- und Sommersports und der Geselligkeit. Es soll ein sportlicher und kameradschaftlicher Geist gepflegt werden, deshalb sind von allen Gästen die folgenden Regeln einzuhalten:

- Die Übernachtungsgebühren sind im Voraus zu entrichten.
- Die Reservierung erfolgt online.
- Jugendliche unter 16 Jahren können nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten übernachten.
- Für Jugendliche unter 18 Jahren erfolgt generell keine Aufsicht durch den Ski-Club Villingen e.V. Die Aufsichtspflicht verbleibt bei den Erziehungsberechtigten. Ausgenommen hiervon sind speziell ausgewiesene Jugendveranstaltungen.
- Auf die Einhaltung und Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes ist zu achten. Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von Alkohol (Branntwein bzw. branntweinhaltige Getränke) gem. § 9 JuSchuG nicht gestattet. Außerdem ist es Jugendlichen unter 18 Jahren gem. § 10 JuSchG nicht gestattet, auf dem Hütten Gelände zu rauchen. Bei Zuwiderhandlungen kann der Hüttenwart ein Hausverbot aussprechen.
- Das Rauchen ist in der kompletten Hütte untersagt.
- Wegen Brandgefahr ist das Feuermachen um die Hütte strengstens verboten.
- Übernachtungen sind nur mit eigenem Bettlaken und Schlafsack erlaubt!
- Fließendes Wasser ist Luxus – bitte sparsam damit umgehen!
- Der Ofen im großen Raum ist nach Vorschrift zu bedienen. Das Brenngut darf nicht an der Frontscheibe anliegen.
- Die Thermostate im Sanitärbereich sind nur zum Frostschutz installiert. Es ist nicht gestattet, sie zu verstellen und zum Beheizen der Räume zu nutzen. Wird dennoch ein Thermostat verstellt, wird unverzüglich ein Betrag von 50 € für zusätzlichen Strom und die neue Kalibrierung berechnet.
- Die Hüttenbesucher haben alles wieder mit nach Hause zu nehmen, was sie mitgebracht haben. Dies gilt vor allem auch für Lebensmittel.
- Die Besucher verpflichten sich zur Einhaltung von Ordnung und zur Sauberkeit. Mängel und Schäden sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden, spätestens jedoch bei Beendigung der Nutzung.

- Werden Mängel festgestellt, die durch die Nichtbeachtung der Hüttenordnung verursacht wurden, werden diese dem Mieter in Rechnung gestellt.
- Ein Bezug der Hütte ist am Anreisetag ab 15:00 Uhr möglich.
- Alle Räume einschließlich der Flure und der Treppe sind am Abreisetag bis 10:00 Uhr besenrein zu hinterlassen.
- Beim Verlassen der Hütte schließen Sie bitte sämtliche Fenster und Außentüren. Vor der Abreise sind auch die Außenanlagen aufzuräumen.
Wichtig: Bitte alle Wasserhähne vor dem Verlassen der Hütte schließen!
- Der Weg ab dem Naturfreundehaus darf mit Fahrzeugen aller Art nur benutzt werden, wenn er schnee- und eisfrei ist. Es dürfen höchstens 2 Fahrzeuge für den Transport zum Heidenschlössle fahren und dort parken.
Das Forstamt Furtwangen kontrolliert und verhängt gegebenenfalls Anzeigen.
- Das Mitbringen von Haustieren ist nicht erlaubt.
- Der Ski-Club Villingen e. V. haftet nur für Sach- und Personenschäden, die im Rahmen der bestehenden Versicherungen abgedeckt sind. Eine weitergehende Haftung wird nicht übernommen.
- Für mitgebrachte Gegenstände und Ausrüstung wird keine Haftung übernommen. Die Haftung für Vorsatz wird nicht ausgeschlossen.
- Die verantwortliche Leitung haftet für alle entstandenen Schäden, sowohl in der Hütte als auch auf dem Gelände. Sie ist für die Einhaltung der Hüttenordnung verantwortlich.
- Der erhaltene Hüttenschlüssel ist nach Beendigung des Aufenthalts unverzüglich zurückzugeben. Erfolgt eine direkte Anschlussvermietung, kann der Schlüssel auch vor Ort, mit Rücksprache der Verwaltung, übergeben werden.
- Bei Verlust des Schlüssels berechnet der Ski-Club Villingen e. V. eine Pauschale in Höhe von 80 €.

Der vom Ski-Club Villingen eingesetzte Hüttenwart und dessen Stellvertreter hat im Namen des Ski-Club Villingen im Heidenschlössle jederzeit uneingeschränktes Hausrecht.

Villingen-Schwenningen, im Dezember 2023

Ski-Club Villingen e.V.